

Aufgrund von § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.93 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/93 vom 30.04.93), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Verwendung von Wappen (Sächsisches Amtsblatt Nr. 27/91) hat die Stadtverordnetenversammlung Pulsnitz in der Sitzung vom 28.06.1993 mit Beschlußnummer 239/93 folgende

**"Satzung über die Verwendung von Wappen, Dienstsiegeln und Flaggen"**  
beschlossen.

---

---

#### § 1 Anwendungsbereich

Die folgenden Vorschriften regeln die Verwendung des Wappens der Stadt Pulsnitz, im folgenden Wappen genannt. Die zulässigen Formen, Farben und Umschriften sind in Anlage 1 zu dieser Satzung enthalten.

#### § 2 Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung und ihr unterstellte Behörden und Einrichtungen führen das Wappen im Schriftverkehr sowie als Emblem auf Dienstfahrzeugen.

#### § 3 Vereine, Firmen, Zeitungen, Andenkenindustrie

- (1) Vereinen, Firmen und Privatpersonen ist die Führung des Wappens, gleich in welcher Form, generell untersagt.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können auf schriftlichen Antrag und Vorlage des Logos bei der Hauptverwaltung der Stadtverwaltung Pulsnitz sowie nach dessen Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden. Das gilt insbesondere für gemeinnützige Vereine mit überregionaler Bedeutung oder Tradition, z.B.: Spielmannszug, Feuerwehr, Karnevalsverein, usw.
- (3) Zulässig ist die Verwendung des Wappens in Zeitungsköpfen, die periodisch erscheinen und der fortlaufenden Berichterstattung über das Tagesgeschehen dienen. Nicht zulässig ist die Verwendung des Wappens in Wahlzeitungen, -zeitschriften, -broschüren, -handzetteln, o.ä..
- (4) Die Andenkenindustrie darf das Wappen nur auf künstlerisch wertvoll gestalteten, niveaувollen, das Ansehen der Stadt Pulsnitz nicht negativ beeinflussenden Gegenständen verwenden; Abs.2 S.1 bleibt unberührt.
- (5) Die Verwendung des Wappens auf Fahnen zu Werbezwecken ist untersagt.

#### § 4 Jubiläen, Feste

Anlässlich von Jubiläen und Festen der Stadt dürfen Wappen auf Wimpeln und Fahnen genehmigungsfrei zu Schmuckzwecken verwendet werden.

## § 5 Gebührenerhebung und Fälligkeiten

- (1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Wappens ist eine Gebühr laut Anlage 2 zu dieser Satzung zu entrichten. Die Gebühr entsteht mit dem Tag, an dem die Genehmigung erteilt wird, sie erlischt am Tag der Abmeldung der Nutzung des Wappens. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet, die Gebühr ist jeweils zum 15. des Monats fällig.
- (2) Das Pulsnitzer Pfefferkuchenhandwerk darf das Wappen gebührenfrei nutzen; § 3 Abs.2 ist sinngemäß anzuwenden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer

- ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung das Wappen verwendet,
  - die Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet,
  - wer das Wappen entgegen der in Anlage 1 zu dieser Satzung beschriebenen Formen und Farben nutzt oder das Wappen verfälscht.
- Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von mindestens DM 50,00 (i.W. Fünfzig) bis höchstens DM 100,00 (i.W. Einhundert) geahndet.

## § 7 Übergangsbestimmungen

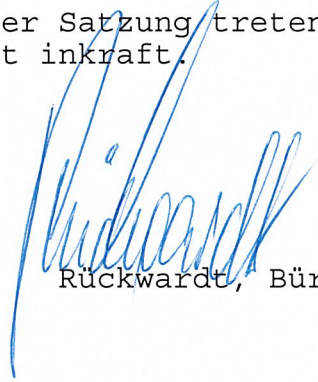
Bisher ohne Genehmigung verwendete Wappen werden bis zum 31.12.1993 geduldet, danach wird zivilrechtlich gegen die unbefugte Verwendung des Wappens vorgegangen. Der § 3 der Hauptsatzung der Stadt Pulsnitz bleibt von dieser Satzung unberührt.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung und die Anlagen zu dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt inkraft.

Pulsnitz, 29.6.1993



  
Rückwardt, Bürgermeister

Anlage 1 zur  
"Satzung über die Verwendung von Wappen, Dienstsiegeln und Flaggen"

---

Teil 1: Zulässige Farben des Stadtwappens der Stadt Pulsnitz

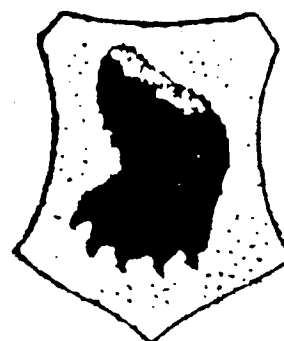
Schild : Gelb oder Golden  
Tatze : Schwarz  
Schildumrandung : Schwarz  
Krallen : Weiß

Teil 2: Zulässige Formen des Stadtwappens der Stadt Pulsnitz

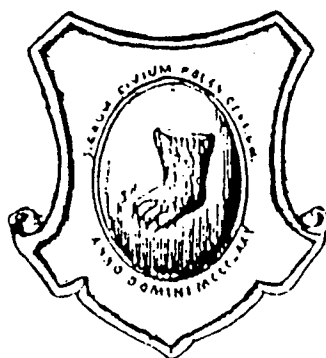
Form 1:



Form 2:



Form 3:



Abweichende Formen und Farben sind nur bei Nachweis des lückenlosen Gebrauchs des Wappens seit dem Jahr 1980 zulässig; § 3 Abs.2 der Satzung bleibt unberührt.

Teil 3: Zulässige Umschriften des Stadtwappens der Stadt Pulsnitz

Umschriften sind als Ergänzung des Wappens in folgender Weise zulässig.

Formen 1 und 2: Zulässig ist die Umschrift  
"Stadt Pulsnitz - Freistaat Sachsen"  
unter dem Wappen.

Form 3 : Zulässig ist die Umschrift  
"Signum Civium Polsnicensium" oberhalb des Wappens,  
"Anno Domini MCCCLXXV" unterhalb des Wappens.  
Der Gebrauch nur eines Teils der Umschrift für das  
Wappen in der Form 3 ist unzulässig.

Anlage 2 zur  
"Satzung über die Verwendung von Wappen, Dienstsiegeln und Flaggen"

---

---

1. Wappen auf Schriftstücken und Briefköpfen  
Gebühr pro Monat : DM 20,00

Die Gebühren nach den Punkten 2 und 3 sind vom Hersteller, falls dieser zumutbar nicht erreichbar ist, vom Händler oder Vertreiber zu zahlen.

2. Wappen auf Bierseideln, Keramikerzeugnissen,  
Stoffdruckerzeugnissen, usw.  
Gebühr pro Monat DM 15,00

3. Aufkleber, Aufnäher, Wimpel usw.  
Gebühr pro Monat DM 20,00